



## Niederlassung in eigener Privatpraxis

- 1) Wer eine **ambulante ärztliche Tätigkeit** außerhalb von Krankenhäusern einschließlich konzessionierter Privatkliniken ausüben will, ist an die **Niederlassung in einer Praxis** gebunden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes zulassen (§ 17 Abs. 1 der [Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen](#) (BO)).
- 2) Voraussetzung für die Niederlassung in einer Privatpraxis ist die **Approbation**. Zulassungsbeschränkungen wie bei Vertragsärzten existieren nicht. Nach § 17 Abs. 2 BO ist es dem Arzt gestattet, über den Praxissitz hinaus an zwei weiteren Orten ärztlich tätig zu sein. In diesem Fall hat er Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße, insbesondere zeitnahe, ärztliche Versorgung seiner Patienten an jedem Ort seiner Tätigkeit zu treffen.
- 3) Ort und Zeitpunkt der Niederlassung müssen der für den Niederlassungsort zuständigen **Bezirksärztekammer** (§ 17 Abs. 5 BO) und dem **Gesundheitsamt** (§ 12 HGöGD) angezeigt werden.
- 4) Die Niederlassung ist durch ein **Praxisschild** kenntlich zu machen (§ 17 Abs. 4 BO). Auf diesem hat der Arzt seinen Namen, seine (Fach-) Arztbezeichnung, die Sprechzeiten (werden keine festen Sprechstundenzeiten angeboten, sollte der Hinweis „**Sprechstunden/Termine nach Vereinbarung**“ und die Angabe der Telefonnummer erfolgen) sowie ggf. die Zugehörigkeit zu einer Berufsausübungsgemeinschaft (Gemeinschaftspraxis, Ärztepartnerschaft) anzugeben. Hierzu wird auf das gesonderte Merkblatt [Praxisschild](#) verwiesen.
- 5) Bei den Räumlichkeiten für die Privatpraxis muss beachtet werden, dass der Wohnraum nicht **zweckentfremdet** wird. Um spätere Schwierigkeiten zu vermeiden, ist zu empfehlen, beim zuständigen Bauamt/Wohnungsamt nachzufragen, ob der angemietete Wohnraum für eine Arztpraxis genutzt werden darf. Dies gilt grundsätzlich auch für Räume im Eigentum. Bezüglich der Ausstattung der Praxis sind insbesondere Vorgaben der **Berufsgenossenschaft** (z.B.: [Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege](#)) zu beachten. Soweit MitarbeiterInnen beschäftigt werden, müssen etwa getrennte Toiletten für Patienten und Angestellte vorhanden sein.
- 6) Für die ausgeübte Tätigkeit muss eine entsprechende **Berufshaftpflichtversicherung** abgeschlossen sein (§ 21 BO).
- 7) Nicht nur Vertragsärzte, sondern alle niedergelassenen Ärzte sind verpflichtet, am **Ärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung** teilzunehmen, so § 23 Nr. 2 des Hessischen Heilberufsgesetz. Für die Einrichtung und Durchführung des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes im Einzelnen ist die Bereitschaftsdienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen maßgebend.
- 8) Der Abrechnung privatärztlicher Leistungen ist die [Gebührenordnung für Ärzte \(GOÄ\)](#) zugrunde zu legen, soweit nicht andere gesetzliche Vergütungsregeln gelten.
- 9) Erfolgt die Niederlassung nur als **Nebentätigkeit** zu einer Angestelltentätigkeit (z.B. der Beschäftigung in einem Krankenhaus) ist grundsätzlich die Genehmigung des Arbeitgebers für diese Nebentätigkeit einzuholen.